

Richtlinien für den Nachweis der überdurchschnittlichen praktischen Erfahrung Spezialisierungskurs Fachanwalt SAV Erbrecht D

I. Reglementarische Grundlagen der Zulassungsvoraussetzungen mit Bezug auf die überdurchschnittliche praktische Erfahrung im Fachgebiet

Gemäss § 10a Abs. 1 des Reglements Fachanwalt/Fachanwältin SAV (Regl FA) ist Voraussetzung für eine Zulassung zur Fachausbildung und zur Erteilung des Fachanwaltstitels unter anderem eine überdurchschnittliche praktische Erfahrung im Fachgebiet.

Der Nachweis resp. die Vermutung einer solchen Erfahrung ergibt sich namentlich aufgrund der im Fachgebiet aufgewendeten Stunden, der Anzahl der anwaltlich bearbeiteten Fälle, der mit dem Fachgebiet zusammenhängenden Nebentätigkeiten in einem Gericht, einer Behörde oder in einer sonstigen Funktion wie Notariat, sowie der Art und Weise der jeweiligen Fallerledigung und der Komplexität der bearbeiteten Fälle (vgl. § 10a Abs. 2 Regl FA).

II. Zulassungsvoraussetzungen mit Bezug auf die bei der Anmeldung einzureichenden Fälle

1. Anzahl und Komplexität der Fälle

- Mindestens 10 Fälle
- Die eingereichten Fälle müssen genügend Substanz bzw. Tiefgang haben, damit sie sich für ein Fachgespräch eignen. Das setzt voraus, dass anhand der jeweiligen Falldokumentationen erörtert werden kann, wie der Kandidat „*die Fälle gelöst hat, was die Behandlung anderer Themen nicht verbietet*“ (vgl. § 15 Abs. 3 Regl FA). Dabei sind im Allgemeinen die folgenden Gesichtspunkte von Bedeutung (beispielhafte und nicht abschliessende Aufzählung):
 - Im Vordergrund steht die konkrete Fallbearbeitung durch den mandatierten Anwalt oder Notar; es interessiert das anwaltliche Handwerk, die praktische Tätigkeit
 - Vor- und Nachteile einer getroffenen Lösung (z.B. zwei Testamente vs. Erbvertrag; Vor- und Nacherbeneinsetzung vs. Nutzniessung; klageweise oder einredeweise, Geltendmachung der Herabsetzung oder Ungültigkeit etc.)
 - Kommunikation mit und Aufklärung der Klientschaft
 - Interessenkollisionsproblematiken
 - Praktische Handhabung von Willensvollstreckermandaten (Information und Kommunikation mit Erben, Neutralitätspflicht, Erarbeitung Teilungsvertrag, Honorarfragen etc.)

- Prozessuale Tätigkeiten (z.B. Prozesschancenbeurteilung der klagenden Partei, Konzept der Rechtsbegehren, prozessuale Anträge, Rechtsmittelverfahren, Überlegungen zur Prozessstrategie etc.)

2. Anwalt und Notar

Anwälte, die auch als Notare tätig sind, müssen sich ebenfalls über Fälle ausweisen, die sie als Anwalt bearbeitet haben.

3. Alter der Fälle

Es gibt kein formelles Ausschlusskriterium in dem Sinne, dass die Fälle in einem bestimmten Zeitraum vor der Anmeldung bearbeitet worden sein müssen. Der Schwerpunkt der Praxis im Erbrecht muss jedoch in den letzten Jahren vor der Anmeldung zum Kurs liegen.

4. Mindestanzahl forensischer Fälle

Eine Mindestanzahl forensisch bearbeiteter Fälle gibt es nicht. Die 10 Fälle müssen jedoch einen Mix zwischen prozessualen und beratenden Fällen darstellen.

Als forensische Fälle gelten nicht nur ordentliche (erbrechtliche) Zivilprozesse, sondern grundsätzlich auch Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und/oder vor Behörden (z.B. Verfahren der Bestellung eines Erbenvertreters gemäss Art. 602 Abs. 3 ZGB, Beschwerde gegen einen Willensvollstrecker vor der Aufsichtsbehörde etc.)

5. Fallbearbeitung unter fremder Verantwortung / Kanzleiwechsel

Hat ein Kandidat Fälle bearbeitet, bei welchen er nicht die Mandatsverantwortung gegenüber der Klientschaft getragen hat (weil er z.B. Angestellter und nicht Partner der mandatierten Anwaltskanzlei war), so werden diese Fälle zugelassen, wenn (i) dieser Umstand der fehlenden Mandatsverantwortung transparent gemacht wird, wenn (ii) die Fallakten für den Kandidaten für die Fachanwaltsausbildung (Kurs und Fachgespräch) zur Verfügung stehen und wenn (iii) die übrigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Das Analoge gilt für Fälle, die ein Kandidat in einer Kanzlei bearbeitet hat, in welcher er im Zeitpunkt der Anmeldung nicht mehr tätig ist.

III. Weitere Zulassungsvoraussetzungen

Als weitere Zulassungsvoraussetzungen sind die § 8 Abs. 1 Ziff. 1-3 bzw. die §§ 9 und 10 Regl FA zu beachten (Aktivmitgliedschaft im SAV, kein Berufsverbot, praktische Tätigkeit).